

## **Satzung der Gemeinde Velen über die Verdienstauffallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Velen vom 10.09.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) hat der Gemeinderat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung vom 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Verdienstauffall**

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

### **§ 3**

#### **Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15 € gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 35 €/Stunde festgesetzt.

## § 4

### **Geltendmachung des Anspruchs**

Der Verdienstausfall, auf den die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Velen über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Velen vom 15.04.1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Velen über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Velen vom 10.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 10.09.2001

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister